

Satzung

Des Breiten- und Freizeitsportvereins Atlantik-97 (BFSV Atlantik-97)

§1 Zweck des Vereins

Zweck des Breiten- und Freizeitsportvereins Atlantik-97 ist die Förderung des Sports.

(1) Durch den Sport soll die Zusammenarbeit von einheimischen Mitgliedern und Mitgliedern mit Migrationshintergrund, sowie deren Integration in die deutsche Gesellschaft verbessert werden.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Sportkursen und Trainingseinheiten, sowohl unter Anleitung von Trainer als auch Betreuern beispielsweise in den Sparten Volleyball, Fußball, Gorodki und Gesundheitssport.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund und in entsprechenden Sportverbänden wird vom Verein angestrebt.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Breiten- und Freizeitsportverein Atlantik-97, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die als bald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz 2 eingetragener Verein (e.V.)“.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in welchem sich der Antragssteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod
- b) Ein Austritt ist zum 30.6 und 31.12 eines Jahres möglich, wenn er spätestens sechs Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn der Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet das Mitglied anzuhören.
 - d) Durch Ausschließung mangels Interesses , die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund und trotz Mahnung für mindestens sechs Monaten die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
 - e) Wenn ein Mitglied im Laufe von zwei Quartals die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat bzw. sich weigert die Beiträge zu zahlen, wird seine Mitgliedschaft in dem Verein seitens des Vereins gekündigt.
- (3) Gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann ein Mitglied, binnen vier Wochen nach Eingang des Ausschusses, Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens

§4 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Stimmrecht, Wählbarkeit und Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16 Lebensjahre vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Wählbar als Vorstand, Ehrenrat und Revisoren sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(3) Abstimmungen finden, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit statt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliedsversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand
4. der Ehrenrat

§ 7 Mitgliedsversammlung

(1) Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Aushang in dem Vereinshaus, sowie Benachrichtigung bzw. Einladung (schriftlich) der Vereinsmitglieder durch Betreuer der Mannschaften.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des Protokolls der Letzten Mitgliedsversammlung;
2. Bericht der Revisoren;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahlen;
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(3) Anträge können von den Vereinsorganen und jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Solche Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand eingehen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

(4) Der Vorstand muss mit einer Frist von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die für drei Jahre gewählt werden.

Der Ehrenamt ist zuständig für:

1. Einsprüche gegen Ausschlüsse
2. Disziplinarmaßnahmen
3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Vereinsführung. Seine Aufgaben werden durch die Satzung und Ordnungen bestimmt.

2. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- der Vorstand
- die Abteilungsleiter/innen
- Ligaobmann/innen Fußball
- Ligaobmann/innen Volleyball
- Sportwart
- Ehrenamt Vorsitzender
- Integrationsbeauftragter

3. Die Gesamtvorstandssitzung findet mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzender geleitet. An den Sitzungen ohne Stimmrecht dürfen auch andere Mitglieder teilnehmen.

4. In den Sitzungen des Gesamtvorstandes erstatten die Ehrenamtliche Mitarbeiter, Abteilungsleiter u.s.w. ihre Berichte.

5. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

6. Die Arbeit in Gesamtvorstand ist ehrenamtlich.

§ 9a Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins.

2. Er besteht aus:

- 1 Vorsitzender
- 2 Vorsitzender
- zweite/r Stellvertretende/r (Vereinsjugendleiter/innen)
- Sportwart
- Kassenwart/innen
- Fußballobmann
- Volleyballobmann
- Integrationsbeauftragter

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzender und erste Stellvertretende Vorsitzender. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

3. Der Vereinsjugendleiter wird von der Mitgliedsversammlung bestätigt.

§9b Aufgaben des Vorstandes:

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung (Vorsitzender) und Geschäftsführung (erste/r stellvertretender Vorsitzende/r) des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erarbeiten und Bekanntgabe der Ziele und Richtung der Vereinsarbeit
- Erstellung des Jahresvorschlages, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften
- Planung und Durchführung der Integrationsarbeit in dem Verein

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden oder einberufen und einzelne Aufgaben auf Sonderbeauftragte delegieren.

3. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Ausschüsse. Der Vorstand kann deren Entscheidungen aufheben, wenn wichtige Gründe vorliegen; er kann auch selbst entscheiden.

4. Der Abschluss von Verträgen ist ausschließlich dem Vorstand vorbehalten.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder/Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung von Ihre Tätigkeit zu entbinden.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins vom Turn-und Sportbetrieb vorübergehend ausschließen.

Den betroffenen Mitarbeitern und Mitgliedern steht die Berufung beim Ehrenrat zu. Diese ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Ehrenrates gebunden.

6. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Diese sind den Vereinsmitgliedern in Schriftform mitzuteilen.

§ 10 Revisoren

Die Revisoren werden von der Mitgliedsversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Revisoren, die in der Anzahl von drei zu wählen sind, kontrollieren die finanzielle Tätigkeit des Vereins.

Nach Ende des Geschäftsjahres haben die Revisoren die Geschäftsführung des Vereines zu prüfen und hierüber einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen vom Vorstand bestätigt werden.

(2) Der Jugendausschuss wird von einer Jugendversammlung gewählt. In diesem Fall alle Vereinsmitglieder einschließlich der Kinder und Jugendlichen stimmberechtigt. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Als Vorstandsmitglied muss er von der Mitgliedsversammlung bestätigt werden.

§11a Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche

Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliedsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecken betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bezirksamt Hamburg- Bergedorf, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildmäßige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum 1. eines Quartals im Voraus fällig.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder	Monatsbeiträge	
	Ermäßigt*	Regulär
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	8,00 €	8,00 €
Mitglieder ab 18 Jahre	12,00 €	14,00 €
Familien bis 4 Personen	15,00 €	30,00 €
Familien bis 5 Personen	20,00 €	35,00 €
Trainer, Vorstandsmitglieder	0,00 €	0,00 €
Ohne Einkommen	0,00 €	0,00 €
Mitglieder ab 55 J.	10,00 €	10,00 €
Passive Mitglieder (ohne Eintrittsbeitrag)	5,00 €	5,00 €
Aufnahmegebühr	10,00 €	10,00 €

* Schüler, Studenten, Azubis, Sozialhilfeempfänger

§14 Protokoll der Mitgliedsversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Satzung mit den Satzungsänderungen wurde einstimmig am **22.05.2015** im **der Aula der Gretel- Bergmann Schule von Moltke Bogen 40-44 21035 Hamburg** bei der Jahreshauptversammlung von den Vereinsmitglieder beschlossen

Dieses bestätigen folgende Vereinsmitglieder:

1. Lilli Kempf
2. Vladimir Belinin
3. Waldemar Seel
4. Anatoli Geier
5. Vitali Rommel
6. Abde Llatif-Najmi
7. Thomas Roth